

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 46

Buchbesprechung: Der Dienst des Generalstabes [Meckel]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wobei wir, unserer Tendenz gemäss, den Nachdruck auf die militärischen Einschränkungen und nicht auf die Friedensbestrebungen legen. *)

Sollten die Monarchen und die Regierungen, die ja die Verantwortung für die bestehenden Wehrzustände tragen, nicht auch durch den Gedanken schmerzlich berührt werden, im nächsten Kriege viele Millionen Männer, die Blüte der Völker, ins Feld ziehen, ihre Reihen furchtbar gelichtet zurückkehren und die Staaten, ob siegreich oder besiegt, gleich blutüberströmten, konvulsivisch zuckenden Körpern vor sich zu sehen? Und dies alles — da keine grossen politischen Ziele vorliegen — für ein Nichts, für ein Phantom, nur deshalb, weil die Menschen wähnen, dass es so sein müsse, wo es so leicht anders sein könnte.

Welche herrliche, hehre Aufgabe für die Monarchen, oder sonst hervorragende Männer, in dieser Angelegenheit die Initiative zu ergreifen und einen Umschwung der Dinge im günstigen Sinne anzubahnen und ein segenbringendes Resultat zu erzielen!

(Fortsetzung folgt.)

Der Dienst des Generalstabes. Von Bronsart von Schellendorf, weiland General der Infanterie. Dritte Auflage. Neu bearbeitet von Meckel, Oberst im grossen Generalstab. gr. 8° 433 S. Berlin 1893, E. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 11. 35.

(Fortsetzung.)

Der III. Abschnitt bespricht den Generalstabsdienst in den Geschäftszimmern. Der Verfasser beginnt mit der Geschäftsteilung des Generalkommandos. Wir erfahren daraus, dass bei diesen in Deutschland vier Sektionen gebildet werden und zwar I. Generalstab; II. Adjutantur; III. Gerichtswesen; IV. Verwaltung, ärztliche und rossärztliche Angelegenheiten und Seelsorge.

Für den gesamten Geschäftsdienst des Generalkommandos ist der Chef des Generalstabes verantwortlich; die ihm unmittelbar unterstellten, in den vier Sektionen die Geschäfte bearbeitenden Offiziere und Militärbeamten haben ihm Vortrag zu halten, bevor ein solcher dem kommandierenden General erstattet wird. Letzterer bestimmt, welche Gegenstände zunächst bei ihm zum Vortrag zu bringen oder ohne weiteres nach Massgabe bestehender Bestimmungen zu erledigen und zu seiner Vollziehung auszufertigen sind. Die Vorträge beim kommandierenden General finden an bestimmten Wochentagen in Gegenwart des ganzen Stabes statt. Die Mitglieder der III. und IV. Sektion halten zuerst

*) Diese Nachricht wurde zwar später dementiert; wir reproduzieren dieselbe doch als ein bedeutsames Zeichen der Zeit, dass überhaupt solche Angaben entstehen und von Seite hochachtbarer publizistischer Organe veröffentlicht werden.

Vortrag und werden dann meist entlassen. Dem Vortrag der I. und II. Sektion wohnen die Offiziere des Stabes bis zu Ende bei; sie gewinnen durch die Teilnahme an den Vorträgen aller vier Sektionen eine über ihr besonderes Fach hinausgehende Kenntnis, was für ihre weitere dienstliche Laufbahn von Vorteil sein kann. Schliesslich trägt der Chef des Generalstabes allein etwaige geheime Angelegenheiten vor, wie derselbe auch jederzeit (daher ausser den Vortragstagen) eilige Sachen zum Vortrag bringt oder Befehle des kommandierenden Generals empfängt.

Den Entscheidungen des Letztern entsprechend, hat die Ausfertigung so schnell als möglich zu erfolgen. Der Regel nach ist keine Ausfertigung dem kommandierenden General zur Unterschrift vorzulegen, bevor sich nicht der Chef des Generalstabes davon überzeugt hat, dass die Entscheidung des kommandierenden Generals richtig wiedergegeben ist bezw. dass die ohne besondern Vortrag erfolgte Ausfertigung nach Form und Inhalt der bestehenden Bestimmung entspricht.“

Hiezu müssen wir bemerken: Hier tritt die Verschiedenheit des in Deutschland und bei uns angenommenen Systems der Heeresverwaltung und des Geschäftsbetriebes in auffälliger Weise zu Tage.

In Deutschland sorgen die Generalkommandos für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen. Sie erledigen die in den Bereich ihrer Befugnisse fallenden Geschäfte. Die kommandierenden Generale finden an dem Chef ihres Generalstabes einen Gehülfen, der ihre Stellung erleichtert und dafür sorgt, dass alles wohl vorbereitet an sie gelange.

Bei uns ist es anders. Alles ist nach französischem Muster centralisiert. Alle Geschäfte und zwar selbst die geringfügigster Natur gelangen an den Chef des eidg. Militärdepartements. Auf diese Weise wird dieser durch die Last der Geschäfte erdrückt und verliert die Übersicht über das Ganze. Der Übelstand ist um so grösser, als kein Chef des Generalstabes die Verfügungen vorbereitet und die Thätigkeit der Abteilungschefs kontrolliert. Wir haben in diesen Blättern auf diesen Übelstand und die Notwendigkeit einer bessern Organisation und Geschäftsteilung der Centralstelle und der Schaffung von autonomen Zwischenkommandos (die weniger wichtige Angelegenheiten von sich aus erledigen) schon wiederholt aufmerksam gemacht. Es ist aber schwer, an Stelle einer eingelebten, wenn auch mangelhaften Organisation, eine zweckmässigere zu setzen. Hier ist es nicht am Platze, sich weiter über den oft behandelten Gegenstand auszusprechen. Wir hielten es aber für angemessen, auf die Verschiedenheit aufmerksam zu machen.

Seite 98 finden wir die beachtenswerte Bemerkung: „Gegenüber den Einrichtungen einiger anderer Staaten scheinen (in Deutschland) die Zahlen der für die Geschäftsführung bestimmten Personen auffallend gering; indessen nicht weniger gering dürfte der Nutzen davon anzuschlagen sein, dass jedermann ausreichend zu thun hat.“

S. 100 wird gesagt, dass vertraulich zu behandelnde Schriftstücke mit „Geheim“ bzw. G. oder „Persönlich“ zu bezeichnen seien. Dieses geschieht in den meisten Armeen und es wäre zu wünschen, dass dieser Gebrauch sich auch bei uns einbürgern möchte. Es würde dieses sicher mancher Indiskretion vorbeugen. Manche Angelegenheiten werden offen besprochen und finden auf Umwegen den Weg in die Presse, da niemand weiss, dass dieselben als geheim betrachtet werden sollten.

Der Verfasser behandelt ferner die Geschäftsführung bei der Division und beim grossen Generalstab.

Der IV. Abschnitt ist den Herbstübungen gewidmet. Es wird behandelt: Die geschichtliche Entwicklung derselben in Preussen und die allgemeinen Grundsätze welche hiebei geltend waren und zum Teil noch sind.

S. 110 erfahren wir: 1808 kam das erste Mal der Fall vor, dass ein aus der Infanterie hervorgegangener Oberst „Brigadegeneral“ der Artillerie wurde. Hiezu wird in einer Note bemerkt: „Auch später sind Generale anderer Waffen in höherer Stellung in der Artillerie verwendet worden und gewiss nicht zum Nachteil der Waffe. Ebenso haben gelegentlich höhere Offiziere, welche aus der Artillerie hervorgegangen waren, als Befehlshaber bei der Infanterie und Kavallerie Verwendung gefunden.“

Die königlichen Verordnungen, welche die Bestimmungen über die Feldmanöver enthalten und die weiteren Betrachtungen, welche der Verfasser daran knüpft, enthalten viel Interessantes und Beachtenswertes. In einem folgenden Kapitel werden die Exerzierplätze und die Manöverfelder besprochen. Wir erfahren daraus, dass in Deutschland feste Bestimmungen über die Mindestmasse der Exerzierplätze im Manövergebiet für Regiment und Infanteribrigade u. s. w. bestehen.

Der Verfasser hebt (S. 128) die Bedeutung des Geländes für die Manöver hervor. U. a. sagt er: „Der mit der Besichtigung und Auswahl des Manöverfeldes beauftragte Generalstabsoffizier muss mit den Absichten des die Übungen leitenden Generals genau vertraut und ebenso imstande sein, zu beurteilen, in wie weit diese oder jene Beschaffenheit des Geländes in Wirklichkeit der darzustellenden Kriegsthätigkeit günstig ist oder nicht.“

„Unter diesem Gesichtspunkt würde es z. B. unzweckmässig sein, ein Feldmanöver zweier Divisionen gegen einander in eine Gebirgsgegend zu verlegen, in welcher die Bewegung der Truppen ausserhalb der gebahnten Strassen behindert oder sehr erschwert würde. Zum Gefecht gelangen in diesem Falle nur die beiderseitigen Spitzen, insoweit das neben der Strasse befindliche Feld überhaupt eine gewisse Entwicklung gestattet. Kavallerie und Artillerie werden nur zu einer äusserst beschränkten Thätigkeit gelangen, die Massen der Truppen aber nur Marschübungen, dagegen keine Gefechtsübungen haben. Nichts desto weniger ist nicht zu verkennen, dass, da das Durchschreiten von Gebirgsland auch im Kriege grössern Truppenverbänden als Aufgabe gestellt werden kann, eine derartige Übung recht nützlich sein wird. Aber es möchte sich aus dem vorangedeuteten Grunde empfehlen, im Manöver die Handlung dabei derartig durchzuführen, dass nur Bewegung und Gefecht der vordersten Abteilungen zur Darstellung gelangen, die Bewegungen des Gros der Truppen dagegen eine blosser Voraussetzung sind. Hieraus ergibt sich, dass derartige Übungen sich mehr für kleinere Abteilungen eignen. Etwas anderes ist es mit der Entwicklung eines grösseren Truppenverbandes aus dem Gebirge heraus im Angesicht des Feindes. Dies ist eine Aufgabe, welche in ihrer Lösung zur wirklichen Gefechtsthätigkeit des ganzen ein Gebirgsland durch- und überschreitendes Truppenkorps führen kann, und darf daher auch zum Gegenstand eines Manövers für einen grössern Truppenverband gemacht werden.“

„Im ganzen wird man indessen wohl daran thun, diejenigen Gelände aufzusuchen, welche auch im Kriege zum Hauptschauplatz der Kriegshandlungen dienen.“

Der Verfasser macht dann noch auf die besonderen Vorteile aufmerksam, welche letztere in Bezug auf Wegverbindungen und Unterkunft bieten.

An diesen Bemerkungen ist unzweifelhaft viel Richtiges. Gleichwohl dürfte es fraglich sein, ob Staaten, deren Gebiet grossen Theils aus Gebirgsland besteht, gut thun, den eigentlichen Gebirgskrieg von dem Übungsprogramm ihrer Truppen zu streichen. Wegen der Stärke der Stellungen und der Schwierigkeit der Entwicklung erfordert der Gebirgskrieg das Manövrieren in getrennten Kolonnen, die oft durch grosse Hindernisse (Gebirgszüge) geschieden sind. Ein solches Vorgehen, hier notwendig, wäre in ebenern Gegenden gefährlich. Die Berechnung der Marschzeiten, die Leitung der Manöver im Gebirg, Unterkunft, Verpflegung der Truppen u. s. w. wird, und zwar je mehr die Gegend den Charakter des Hochgebirges annimmt, um so schwieriger. Aber

gerade wegen dieser Schwierigkeiten schiene es wenig zweckmässig, solche Übungen gar nicht vorzunehmen. Sie zu beschränken, mag dagegen gerechtfertigt sein.

Das nächste Kapitel beschäftigt sich mit den Lager- und Bivouakplätzen. Für Lagerung wird bei der Infanterie die Linie und Kolonne als gewöhnliche Formation angenommen. S. 145 werden die tragbaren Zelte als eine Erleichterung für das Bivouak bei schlechtem und kaltem Wetter bezeichnet. Über die in Deutschland eingeführten Schirmzelte werden einige nähern Angaben gemacht. Es folgt sodann Besprechung der Märsche und Marschquartiere. Wie gewohnt wird die Wichtigkeit der Märsche hervorgehoben. Der Verfasser bemerkt dabei, dass man in dem Friedensverhältnis nicht stets an die Grenze der Leistungsfähigkeit von Mann und Pferd zu gehen brauche. Er sagt ferner: „Der Soldat soll in Ordnung aber bequem marschieren.“

Bei den Rasten wird ein Aufmarschieren nur ausnahmsweise für gerechtfertigt gehalten.

„Eine Beschränkung der Abstände der einzelnen Truppenteile darf zu Gunsten der Verkürzung der Marschkolonne nur im äussersten Fall eintreten. Ein engeres Aufschliessen der Glieder ist ganz zu verwerfen, weil es die Anstrengungen wesentlich steigert.“ (S. 149.)

Der Verfasser ist hier einer Ansicht, welcher früher schon General von Hohenlohe Ausdruck gegeben hat.

S. 154 finden wir den beherzigenswerten Ausspruch: „Die notwendigen und unvermeidlichen Anstrengungen vermindern im Kriege — neben den Verlusten durch das Gefecht — schon mehr als erwünscht die Stärkeziffern der einzelnen Truppenteile, so dass jeder unnötige Kraftaufwand, welcher fast stets zum Kraftverlust wird, ganz vermieden werden muss.“

Es wird dargethan, dass im Frieden zur Übung und Angewöhnung oft grosse Leistungen verlangt werden müssen, aber dazu (S. 154) bemerkt: „Aber auch im Frieden soll die erhöhte Leistung nie die Folge mangelhafter Anordnung sein, sondern bewusster Zweck bleiben. Die Truppe soll, wenn sie viele Stunden weit über das tägliche Durchschnittsmass auf den Beinen gehalten wurde, auch die Überzeugung gewinnen, wirklich etwas Erhebliches, sei es in der Gefechtsübung, sei es in der Marschleistung vor sich gebracht zu haben. Das Gefühl der Genugthuung hierüber hilft dann — neben Gewährung guter Verpflegung und angenehmer Ruhe — am besten über die körperliche Erschöpfung hinweg.“

Die folgenden Kapitel behandeln: Verpflegung und Bivouakbedürfnisse, Lazaretteinrichtungen, Zeiteinteilung und Kostenvorschlag; Marsch- und

Unterkunftsübersichten, Manöveranlage, besondere Massregeln zur kriegsgemässen Gestaltung der Manöver. Letztere giebt eine vortreffliche Anleitung, welche die nützlichsten Dienste leisten kann.

S. 165 erfahren wir, dass in Preussen sehr zweckmässig ausser dem Sonntag gewöhnlich noch Mittwoch oder Donnerstag als „Ruhetag“ angesetzt ist. Die andern sind Übungs- oder Marschtage.

Noch einige Ansichten des Generals mögen hier Aufnahme finden: Er hält es für wichtiger, die Truppen an Bezug von kriegsmässiger Unterkunft — da im Krieg am meisten vorkommend — als an die Bivouaks zu gewöhnen (S. 177). Als die grösste zulässige Entfernung des Unterkunftsortes vom Sammelplatz nimmt er für Infanterie 10 km an. (S. 138).

Ein zu nahes Aneinanderschieben der Vorposten hat zur Folge, dass dieselben in beständiger Allarmierung bleiben und würde im Ernstfalle dazu führen, dass sie das Gewehr nicht aus der Hand legen könnten (S. 174). Die Bestätigung dieser Ansicht liefert die Aufstellung bei Delsberg bei unserm Korpsmanöver 1893.

Es soll dafür gesorgt werden, dass die Führer nicht im voraus erraten können, welcher Partei die Unterstützung der Verfügungstruppen zugeacht ist (S. 181).

Das Quartiermachen (bei den Manövern) geschieht durch berittene Offiziere, welche vorausgesendet werden, sobald die Quartiere bekannt sind.

Der Überschreitung von Brücken von zweifelhafter Festigkeit hätte vielleicht mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden dürfen.

(Schluss folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Die nationalrätliche Kommission) war vom 5. bis 7. d. Mts. in Bern zur Vorberatung der neuen Truppenordnung beisammen. Nach dem „Landb.“ hat sie hauptsächlich den Bericht der Subkommission über die finanzielle Tragweite der Vorlage entgegengenommen. Beschlüsse sind nicht gefasst und daher auch keine offiziellen Mitteilungen gemacht worden. Am 23. d. tritt die Kommission nochmals zusammen, um ihre Anträge an den Rat zu formulieren. Wie bekannt, hat das Militärdepartement von seinem Entwurf eine mutmassliche Kostenersparnis von rund 200,000 Fr. jährlich erwartet. Die nationalrätliche Subkommission (Hammer, Théraulaz und Buser) scheint indessen zu einem andern Resultat gekommen zu sein, indem nach ihrer Berechnung einige hunderttausend Franken Mehrkosten entstehen würden. Der Antrag eines Mitgliedes (Nationalrat Meister) die Luftschifferabteilung wieder in den Entwurf aufzunehmen, scheint von mehreren Seiten (Scherrer-Fülleman und Gallati) auf entschiedenem Widerstand gestossen zu sein.

— (Die Relation über die Divisionsmanöver der VIII. Division) ist, was die Überschreitung des Kinzigpasses anbelangt, so weit ich sie beurteilen kann, richtig. Was